

RS OGH 2010/4/22 8Ob78/09t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2010

Norm

KO §108

KO §109

ZPO §234

ZPO §530 C

1. ZPO § 234 heute
2. ZPO § 234 gültig ab 01.01.1898
1. ZPO § 530 heute
2. ZPO § 530 gültig ab 01.10.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 140/1979

Rechtssatz

Im Fall des Erwerbs einer Forderung nach Konkursöffnung tritt der Erwerber grundsätzlich in den Konkurssteilnahmeanspruch des vormaligen Gläubigers ein. § 234 ZPO ist insoweit nicht anzuwenden. Der Erwerber einer Forderung ist daher auch zur Erhebung einer Wiederaufnahmsklage gegen eine vor dem Erwerb seiner Forderung erfolgte Feststellung einer Konkursforderung iSd § 109 KO legitimiert, sofern sein Rechtsvorgänger zur Bestreitung der Forderung berechtigt war. Im Fall des Erwerbs einer Forderung nach Konkursöffnung tritt der Erwerber grundsätzlich in den Konkurssteilnahmeanspruch des vormaligen Gläubigers ein. Paragraph 234, ZPO ist insoweit nicht anzuwenden. Der Erwerber einer Forderung ist daher auch zur Erhebung einer Wiederaufnahmsklage gegen eine vor dem Erwerb seiner Forderung erfolgte Feststellung einer Konkursforderung iSd Paragraph 109, KO legitimiert, sofern sein Rechtsvorgänger zur Bestreitung der Forderung berechtigt war.

Entscheidungstexte

- RS0125895"8 Ob 78/09t
Entscheidungstext OGH 22.04.2010 8 Ob 78/09t
Veröff: SZ 2010/43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125895

Im RIS seit

21.07.2010

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at